

Grobkonzept Schutzmassnahmen in von Hebammen betriebenen Einrichtungen während der Covid-19 Pandemie

Grundlage:

Erläuterungen der COVID-19-Verordnung 3, gültig ab 22. Juni 2020

Wer muss ein Schutzkonzept erstellen?

«Die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts obliegt gemäss Absatz 1 den einzelnen Betreibern sämtlicher öffentlich zugänglicher Einrichtungen, inklusive Bildungseinrichtungen, bzw. den Organisatoren der Aktivitäten und Veranstaltungen. Ohne ein umsetzungsbereites Schutzkonzept darf die Einrichtung der Öffentlichkeit nicht offenstehen bzw. dürfen die Aktivitäten und die Veranstaltung nicht durchgeführt werden (...) Absatz 4 hält fest, dass im Schutzkonzept eine Person bezeichnet werden muss, die für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortlich ist. Dies erleichtert den zuständigen kantonalen Behörden die Umsetzung ihrer Kontroll- und Vollzugsaufgaben (BAG, 6/2020)»

Das bedeutet: jede Hebamme, die Kurse oder Zusatzangebote in Einzeltherapie, z.B. Akupunktur, anbietet, benötigt ein Schutzkonzept, unabhängig davon, ob es sich um eigene oder fremde Räumlichkeiten handelt. Hierzu gehören auch alle Hebammenpraxen und Geburtshäuser. Ebenso gilt diese Pflicht für alle Anbieterinnen und Anbieter von Weiterbildungen. In jedem **Konzept muss eine für das Konzept verantwortliche Person inkl. Kontaktangaben aufgeführt sein.**

Warum kann ich nicht ein Konzept vom SHV übernehmen?

Gemäss Absatz 4 sind die Betreiber und Organisatoren gehalten, ihre individuellen Schutzkonzepte auf die Grobkonzepte ihrer Branchen abzustützen, sofern solche vorhanden sind. Andernfalls können müssen sie die Vorgaben von BAG und SECO direkt umsetzen (BAG, 2020).

Das bedeutet: Die unterschiedliche Grösse von Kurslokalen und Behandlungsräumen, Unterschiede bei den Ein- und Ausgängen, den WC-Anlagen, den Garderoben und die verschiedenen Angebote der Hebammen erlauben keine einheitliche Lösung für alle Hebammen der Schweiz. Das Grobkonzept des SHV soll den betroffenen Hebammen jedoch helfen, das Schutzkonzept für die eigene Organisation zu erstellen.

Wer muss das Schutzkonzept genehmigen?


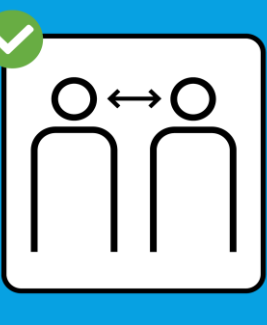


«Hauptverantwortlich für die Umsetzung der Schutzkonzepte sind die Betriebe, Einrichtungen oder Schulen selbst, nicht der Staat. Weder Bund noch Kantone überprüfen oder genehmigen sie. Die Aufsicht über die Umsetzung der Schutzkonzepte obliegt den Kantonen (BAG, 6/2020)».



Das bedeutet: Es ist ausreichend, das **individuelle Konzept** auf der eigenen Homepage zu veröffentlichen und/ oder auf Nachfrage zuzustellen. Ist das Schutzkonzept nach Ansicht der Kantonsärztin/des Kantonsarztes nicht ausreichend, **könnte** die Durchführung der Angebote der einzelnen Hebamme verboten werden.

Folgende Punkte müssen im Schutzkonzept enthalten sein:

«Die Schutzkonzepte müssen gemäss Absatz 2 Buchstabe a Massnahmen betreffend Hygiene und Abstand vorsehen und aufzeigen, welche der unterschiedlichen zur Verfügung stehenden Schutzmassnahmen im Einzelnen vor Ort zum Einsatz kommen. Dazu gehören beispielsweise die Gestaltung des Anmelde- und Eingangsbereichs zur Gewährleistung der Abstandsvorgaben, die Beschränkung genutzter Dienstleistungsplätze und der Anzahl anwesender Personen, die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln, die Periodizität der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, Einrichtungen und Gegenstände. Eine wiederholte bzw. andauernde Unterschreitung des Abstands von 1,5 Metern (vgl. Anhang Ziff. 3.1) ist zulässig, wenn geeignete Schutzmassnahmen vorgesehen werden (etwa die Verwendung von Schutzausrüstung wie Schutzmasken und –handschuhen oder das Anbringen zweckmässiger Abschränkungen) (BAG, 6/2020).»

Das bedeutet:

	<p>Allgemeine Schutzmassnahmen: Die Schutzmassnahmen des BAG müssen ausnahmslos eingehalten werden können. Ein Lavabo mit Seife oder ein Desinfektionsmittelspender muss im Eingangsbereich zugänglich bereitstehen. Ist Abstand halten, wie etwa bei einer Akupunkturbehandlung, nicht möglich, ist auf die adäquate Benützung von Schutzkleidung, Maske, Handschuhe, evtl. Überschürze, zu achten.</p>
	<p>Abstand halten: Als Grundsatz gilt, dass ein erhöhtes Ansteckungsrisiko besteht, wenn der Abstand von 1,5 Metern während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann. Dieser Grundsatz kennt -wie alle Grundsätze- seine Ausnahmen und gilt entsprechend nur in Situationen, in denen keine anderen Schutzmassnahmen (insb. Gesichtsmasken oder Abschränkungen) ergriffen werden. Auch ist das Ansteckungsrisiko nicht überall gleichhoch, beispielsweise ist es bei gleicher Distanz und gleicher Dauer in einem geschlossenen Raum grösser als unter freiem Himmel, und in schlecht belüfteten Räumen grösser als in gut durchlüfteten Räumen.</p>
	<p>Schutzkleidung: Es kann von den TeilnehmerInnen der Angebote verlangt werden, eigene Schutzkleidung mitzubringen. Der SHV rät von diesem Vorgehen jedoch ab. Masken und evtl. Schutzmäntel sollen, wenn möglich, zur Verfügung gestellt werden. Es steht den einzelnen Hebammen frei, die zusätzlichen Kosten mit ihren Angeboten zu verrechnen (z.B. Akupunktur 80,-CHF + 5 CHF Extraaufwand = 85,- CHF pro Akupunktur). Als Gesundheitsfachperson sollte die Hebamme immer eine Gesichtsmaske tragen. Diese muss alle Anforderungen des Medizinprodukterechts erfüllen.</p>
	<p>Kontaktdaten: Die Festlegung der zu erhebenden Kontaktdaten zielt auf die Ermöglichung der Kontaktaufnahme durch die kantonalen Behörden im Infektionsfall ab. Notwendig sind: Name, Vorname, Wohnort und Telefonnummer. Kontaktdaten müssen nicht separat erhoben werden, wenn über bestehende Datenbestände auf sie zugegriffen werden kann (z.B. Kurslisten, Abrechnungssoftware, Terminkalender in der Praxis etc.). Werden Kontaktdaten erhoben, müssen die betroffenen Personen über die Erhebung und über deren Verwendungszweck informiert werden. Liegen die Kontaktdaten bereits vor, muss über den Verwendungszweck informiert werden.</p>

	<p>Hygiene: Das Hygienekonzept sollte folgendermassen angepasst werden: Nach jedem Gebrauch Desinfektion mit 70% Alkohollösung oder Seife aller benutzten Flächen und Hilfsmittel, Matten, Bälle etc. Desinfektion Türgriffe, WC-Anlage etc. Für diese Reinigung und das Lüften sollten ein ausreichender Abstand zwischen zwei Angeboten eingeplant werden, in der Regel 15-30 Minuten.</p>
	<p>Prävention: Personen, die sich krank fühlen oder krank sind, sollen die Veranstaltung/ die Therapie/ den Unterricht nicht besuchen oder nach Hause gehen. Auf den Schutz von Personen über 65 Jahre und/ oder Personen mit Grunderkrankungen, die sie besonders anfällig machen (hier besonders bei jüngeren Frauen Hypertonie, Asthma, Typ 1 Diabetes, St. n. Chemotherapie, Herzvitien, Adipositas Grad III (BMI \geq 40 kg/m²). etc.) ist besonders zu achten.</p>

Website BAG am 23.06.2020: Neues Coronavirus: Massnahmen, Verordnung und Erläuterungen
<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov.html>